



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 29.06.2021 - 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

191. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Version 2011)

192. 1. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Philosophy and Economics

Curricula

Nr. 191

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 17. Mai 2021 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft (Version 2011), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2011, 23. Stück, Nummer 153, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2016, 43. Stück, Nummer 289, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau des Studiums

1) In Absatz 1 wird die Wortgruppe „die Pflichtmodulgruppe“ vor der Wortgruppe „Theater-, Film- und Mediengeschichte“ ersetzt durch die Wortgruppe „das Pflichtmodul“.

2) In Absatz 1 wird die Wortgruppe „die Wahlmodulgruppe“ durch die Wortgruppe „das Pflichtmodul“ ersetzt und der Titel des Moduls um die Zeichen- und Wortfolge: „: Theorie und Ästhetik, Geschichte, Praxisfelder und Vermittlung, Gender, Globale Perspektiven“.

(2) § 6 Abs 4 Pflichtmodulgruppe „Theater-, Film- und Mediengeschichte“

1) In der Überschrift wird das Wort „Pflichtmodulgruppe“ durch das Wort „Pflichtmodul“ ersetzt.

2) In Absatz 4 lautet der erste Satz im ersten Absatz nunmehr: „Das Modul besteht aus insgesamt sechs Vorlesungen und einem Konversatorium und vermittelt kulturhistorisches Wissen und Problembewusstsein.“

3) Das Pflichtmodul I und das Pflichtmodul II werden zusammengeführt und das Pflichtmodul lautet nunmehr:

”

Pflichtmodul (je eine Vorlesung pro Themenbereich und drei thematische Wahloptionen)	ECTS-Punkte	20
--	-------------	----

Lehrveranstaltungen	
• Vorlesung zu Theatergeschichte (npi, 2 SSt.)	03
• Vorlesung zu Filmgeschichte (npi, 2 SSt.)	03
• Vorlesung zu Mediengeschichte (npi, 2 SSt.)	03
• drei Vorlesungen zur Theater-, Film- und Mediengeschichte (npi, insgesamt 6 SSt.), deren transdisziplinär angelegte thematischen Schwerpunkte frei wählbar sind	09
• Konversatorium nach Maßgabe des Angebots zu einer der sechs Vorlesungen (npi, 2 SSt.)	02
Voraussetzungen	
Lehrveranstaltungen dieses Moduls können erst absolviert werden, wenn die Pflichtmodulgruppe der STEOP erfolgreich abgeschlossen wurde.	
Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	

”

4) Das Pflichtmodul II und dessen Studienziele und Inhalte werden gestrichen.

(3) § 6 Abs 5 Wahlmodulgruppe „Ergänzung“

1) In Absatz 5 wird in der Überschrift das Wort „Wahlmodulgruppe“ durch das Wort „Pflichtmodul“ ersetzt und der Titel des Moduls um die Zeichen- und Wortfolge: „: Theorie und Ästhetik, Geschichte, Praxisfelder und Vermittlung, Gender, Globale Perspektiven“ ergänzt.

2) Die ersten beiden Sätze in Abs 5 lauten nun wie folgt:

„Zur Ergänzung und Vertiefung der Pflichtmodule besuchen die Studierenden unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Von den Inhalten und Studienzielen her orientiert sich das Ergänzungsmodul an zentralen und virulenten Themen der Theater-, Film- und Medienwissenschaft.“

3) Im vierten Satz des Abs 5 wird die Wortfolge „bis zu sieben Ergänzungsmodule“ ersetzt durch „Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenfeldern“.

4) Der Satz „Die einzelnen Ergänzungsmodule umfassen 10 ECTS-Punkte, die in mindestens zwei Lehrveranstaltungen zu leisten sind.“ wird gestrichen.

5) Das Ergänzungsmodul „Theorie und Ästhetik“ wird ersetzt durch das folgende Pflichtmodul „Ergänzung“:

”

Pflichtmodul “Ergänzung: Theorie und Ästhetik, Geschichte, Praxisfelder und Vermittlung, Gender, Globale Perspektiven”	ECTS-Punkte	30
--	-------------	----

Lehrveranstaltungen • mindestens sechs Lehrveranstaltungen (Vorlesungen mit integrierter Übung, Übungen, Konversatorien, Lektürekurse, Exkursionen) und damit ca. 4-6 SSt. Voraussetzungen Der Besuch dieses Pflichtmoduls bedingt den erfolgreichen Abschluss des Pflichtmoduls der STEOP. <i>Leistungsnachweis:</i> positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen	30
---	----

»

6) Die Studienziele und Inhalte des Pflichtmoduls „Ergänzung“ lauten nunmehr:

„Studienziele und Inhalte

In diesem Pflichtmodul wird die Kenntnis der in den Pflichtmodulen vermittelten Theorie- und Kritikmodelle, Reflexion der historischen Prozesse und ästhetischen Zusammenhänge, erweitert und vertieft; darüber hinaus lernen Studierende Praxis- und Vermittlungsfelder der Theater-, Film- und Medienwissenschaft kennen und wissenschaftlich reflektieren, und erlangen Kenntnis über die Konstruktionsweisen von Geschlecht durch Theater, Film und Medien und sowie über Theater-, Film- und Medienformen in einem globalen, postkolonialen Zusammenhang.“

7) Die Ergänzungsmodule „Geschichte“, „Praxisfelder und Vermittlung“, „Gender“ und „Globale Perspektiven“ samt den jeweiligen Studienzielen und Inhalten werden ersatzlos gestrichen.

(4) § 13 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29. Juni 2021, Nr. 191, Stück 41, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

(5) § 14 Übergangsbestimmungen

1) Abs 5 wird angefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen der Wahlmodule, „Theorie und Ästhetik“, „Geschichte“, „Praxisfelder und Vermittlung“, „Gender“ und „Globale Perspektiven“ der Wahlmodulgruppe „Ergänzung“, die von Studierenden vor dem in § 13 Abs 3 genannten Zeitpunkt absolviert wurden, sind für das Pflichtmodul „Ergänzung“ zu verwenden.“

2) Abs 6 wird angefügt:

(6) Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule I und II aus der Pflichtmodulgruppe „Theater-, Film- und Mediengeschichte“, die von den Studierenden vor dem in § 13 Abs 3 genannten Zeitpunkt absolviert wurden, sind für das Pflichtmodul „Theater-, Film- und Mediengeschichte“ zu verwenden.

Im Namen des Senates:

Nr. 192

1. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Philosophy and Economics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 14. Juni 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Philosophy and Economics, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.01.2019, 9. Stück, Nr. 45, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1) In Abs 2 wird die Wortfolge „nach Maßgabe von Abs 3“ gestrichen und folgender Satz angefügt: „Abs 3 gilt auch für diese Studien.“

2) In Abs 3 wird die Wortfolge „Als qualitative Zulassungsbedingungen sind“ ersetzt durch die Wortfolge „Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber haben als qualitative Zulassungsbedingungen“.

(2) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1) Die Modulstruktur des Moduls M2.E1 lautet nunmehr „VO oder **KU Applied** Microeconomics (8 ECTS, 4 SSt.) (npi oder pi)“.

2) Im Modul M2.E2 wird in der Modulstruktur die Abkürzung „UK“ durch „KU“ ersetzt.

3) Im Modul M2.E3 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mikroökonomie im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS.

Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.“

4) Im Modul M2.E3 lautet der Leistungsnachweis nunmehr:

„Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)“

5) Im Modul M2.E4 lauten die Modulziele nunmehr:

„Die Studierenden können ökonometrische Methoden anwenden, wobei der Schwerpunkt auf der Interpretation empirischer Modelle und statistischer Schätz- und Testverfahren liegt. Die Studierenden haben praktische Erfahrungen in der Datenanalyse, können empirische Arbeiten der Wirtschafts- und Finanzliteratur nachvollziehen sowie ihre eigenen Analysen mit Querschnitts-, Zeitreihen- und Paneldaten durchführen.“

6) Im Modul M2.E4 lautet die Modulstruktur nunmehr:

„KU zu Introductory Econometrics (8 ECTS, 4 SSt, pi)“

(3) § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

In Abs 2 wird die Wortfolge „Universitätskurs (UK)“ ersetzt durch die Wortfolge „Kurs (KU)“ und das Wort „Universitätskurse“ ersetzt durch das Wort „Kurse“.

(4) § 12 Inkrafttreten

1) Dem Text von Absatz 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2) Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29. Juni 2021, Nr. 192, Stück 41, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.